



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG**

Finanzhilfen

Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im
Erwerbsleben

Richtlinien

Geltend ab 29.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzhilfen nach Artikel 14 Gleichstellungsgesetz (GIG)	3
2	Prioritätenordnung 2021-2025	3
3	Beurteilungskriterien	5
4	Gesuchseingabe	11
5	Projektrealisierung	12
6	Information und Auskünfte	13
7	Rechtliche Grundlagen	14

Auskunft zu den Finanzhilfen

finanzhilfen@ebg.admin.ch, Tel. 058 481 88 18

Online Projektsammlung

www.projektsammlung.ch/finanzhilfen-erwerbsleben

Jeweils aktuelle Version der Richtlinien:

www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gleichstellung-erwerbsleben-anleitung

1 Finanzhilfen nach Artikel 14 Gleichstellungsgesetz (GIG)

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) verbietet eine direkte oder indirekte Benachteiligung im Erwerbsleben aufgrund des Geschlechts. Der Bund stellt ergänzend Finanzhilfen für Projekte bereit, die die Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsleben fördern.

Die jährliche Zustimmung des Parlaments vorausgesetzt, stehen dafür pro Jahr rund 4 Mio. Franken zur Verfügung. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) ist für die Vergabe dieser Finanzhilfen zuständig.

Mit den Finanzhilfen werden Projekte gefördert, die möglichst konkret und nachhaltig zur tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben beitragen. Gesuche können von öffentlichen oder privaten nicht gewinnorientierten Organisationen eingereicht werden.

Online Projektsammlung – eine Vielzahl von Good Practice-Beispielen

Auf der Website des EBG finden Sie eine Sammlung der mit Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz geförderten Projekte. Sie sehen daraus die Themen- und Methodenvielfalt in der Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben.

www.projektsammlung.ch/finanzhilfen-erwerbsleben

2 Prioritätenordnung 2021-2025

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für die Vergabe der Finanzhilfen nach Artikel 14 GIG während der Jahre 2021 bis 2024 eine Prioritätenordnung erlassen (siehe www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gleichstellung-erwerbsleben-anleitung). Die Prioritätenordnung wurde durch das EDI bis zum 31.12.2025 verlängert.

In den Jahren 2021 bis 2025 werden vorrangig Projekte¹ unter folgenden zwei Schwerpunkten unterstützt:

Schwerpunkt A

Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Programme zielen auf die Förderung der Entwicklung und des kontinuierlichen Einsatzes von standardisierten Dienstleistungen und Produkten für Arbeitgebende. Sie sollen zur konkreten und nachhaltigen innerbetrieblichen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

¹ In diesen Richtlinien wird der Einfachheit halber der Begriff «Projekt» verwendet und nicht der im Gleichstellungsgesetz stehende Begriff «Programm».

Unter den Schwerpunkt A fallen Projekte, die sich an Unternehmen, resp. Arbeitgebende richten. Mit Finanzhilfen kann die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen für Unternehmen unterstützt werden. Auch die Verbreitung und Anwendung dieser Produkte und Dienstleistungen kann mitfinanziert werden – also die Bekanntmachung und der Einsatz der Produkte und Dienstleistungen in möglichst zahlreichen Unternehmen oder Branchen.

Schwerpunkt B

Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel

Die Programme verfolgen das Ziel, Frauen und Männern die gleichwertige Teilhabe in Berufen und Branchen zu ermöglichen, in denen ein Geschlecht klar untervertreten ist und die vom Fachkräftemangel betroffen sind.

Unter den Schwerpunkt B fallen Projekte, die in Branchen oder Berufen mit Fachkräftemangel einen Beitrag zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes leisten. Ziel ist es, gleiche Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten für Frauen und Männer in Branchen und Berufen zu schaffen – in allen Funktionen und auf allen Hierarchiestufen. Der Untervertretung eines Geschlechts soll gezielt entgegengewirkt werden.

Die Projekte können sich an Arbeitnehmende, Organisationen (z.B. Bildungsinstitutionen) und Unternehmen richten. Sie können auch auf Kinder und Jugendliche zielen, wenn ein direkter Zusammenhang zur Berufswahl besteht.

Projekte, welche nicht den Schwerpunkten A oder B entsprechen

Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können weitere Projekte, die nicht den Schwerpunkten A und B entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Artikel 14 des GIG erfüllen, mit Finanzhilfen unterstützt werden.

3 Beurteilungskriterien

3.1 Inhaltliche Beurteilungskriterien

Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben als Hauptziel

Die Grundlage der Finanzhilfen bildet Artikel 14 des Gleichstellungsgesetzes. Unterstützung erhalten Projekte, deren Hauptziel die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben ist. Das Erwerbsleben ist mit bezahlter Arbeit gleichzusetzen; die vorgelagerte Phase der Berufswahl gehört ebenfalls dazu.

Breite und nachhaltige Wirkung

Das Projekt soll möglichst direkte, konkrete und breite Auswirkung auf die Gleichstellung im Erwerbsleben haben.

Das Projekt soll einen überindividuellen, d.h. strukturellen Ansatz verfolgen. Ziel des Projekts ist es demnach, einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Gleichstellung im Erwerbsleben zu leisten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Projekt bestehende Prozesse und Strukturen (z.B. Lehrgänge in Bildungsinstitutionen, Reglemente in Unternehmen, Arbeitszeitregelungen, Lohnsysteme etc.) nachhaltig verändert.

Projekte, die sich an Unternehmen richten, sollen u.a. auch die Unternehmensleitung direkt ansprechen und einbeziehen. Denn nur durch ein klares Commitment der Führung, ist der nachhaltige Erfolg gesichert.

Projekte mit einer möglichst breiten Wirkung werden bevorzugt. Dies kann durch eine überregionale Projektkonzeption, die enge Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen (insbesondere der Arbeitswelt) oder den Einbezug einer Vielzahl von relevanten Akteurinnen und Akteuren erreicht werden.

Es werden keine Projekte unterstützt, deren Wirkung sich auf eine geringe Anzahl von Einzelpersonen konzentriert.

Gezielte Partnerschaften mit Bezug zur Arbeitswelt

Neben frühzeitigen Absprachen mit Interessen- und Zielgruppen trägt eine breite Abstützung wesentlich zum Erfolg eines Projekts bei. Dies kann durch Kooperationen oder die Einsetzung von Begleit- und Reflexionsgremien geschehen. Insbesondere Projekte, die sich an Unternehmen richten, sollen die Zusammenarbeit mit Wirtschafts- oder Branchenorganisationen vorsehen und den Bezug zur Arbeitswelt sichern.

Effektivität und Effizienz

Es werden Projekte gefördert, die ihre Ziele effektiv und effizient erreichen. Der Aufwand und die Ergebnisse sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

In diesem Sinn soll bei der Konzeption des Projekts auf bestehendem Wissen aufgebaut werden. Die Erfahrungen von bereits durchgeführten oder laufenden Projekten sind zu berücksichtigen

Bekanntmachung und Transfer

Ziel der Finanzhilfen ist es, einen Nutzen für eine möglichst grosse Bevölkerungsgruppe zu entfalten. Deshalb sollen Produkte und Dienstleistungen, die mit Unterstützung von Finanzhilfen entwickelt wurden, ohne Einschränkungen, kostenlos oder zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Produkte und Dienstleistungen sollen zudem aktiv breit bekannt gemacht werden.

Neben der Verbreitung der Produkte und Dienstleistungen sind auch Transferaktivitäten vorzusehen wie die Weiterentwicklung und Verankerung des eigenen Projekts sowie die Weitergabe von Erfahrungen, Ergebnissen, Vorgehensweisen etc. an interessierte Kreise. Der Transfer der Projekterkenntnisse kann u.a. in andere Organisationen, Regionen, Branchen oder Zielpublika erfolgen.

Innovation

Die Finanzhilfen können auch dazu dienen, Projekte mit neuartigem Charakter zu lancieren. Der innovative Gehalt kann sich auf den Inhalt, die Methoden, die Branche oder das Zielpublikum beziehen.

3.2 Formale Beurteilungskriterien

Rechtsform der Gesuchstellenden

Finanzhilfen für Projekte können an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche, nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen mit Sitz in der Schweiz gewährt werden. Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) haben keinen Zugang zu den Finanzhilfen, ausser wenn sie durch die kantonalen Steuerbehörden wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreit wurden.

Natürliche Personen und Einzelfirmen sind nicht finanzhilfeberechtigt.

Gesuche können von einer oder mehreren Organisationen gemeinsam eingereicht werden. Sie bilden die Trägerschaft.

Qualifizierte Trägerschaft und Projektmitarbeitende

Die Trägerschaft hat die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Projekts. Sie und ihre Mitarbeitenden verfügen über die notwendigen Qualifikationen, die ein professionelles Handeln in den jeweiligen Funktionen gewährleisten. Die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeitenden werden im Gesuch ausgewiesen.

Aufsicht und Steuerung

Die Trägerschaft übernimmt ihre Aufgaben als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan. Dazu gehört die Projektsteuerung, die Finanz- und Personalführung, das Risikomanagement und die Kontrolle. Diese Aufgaben obliegen bei Vereinen dem Präsidium und dem Vorstand.

Das oberste Leitungsorgan des Projekts besteht aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Mitgliedern. Das oberste Leitungsorgan und die operative Projektleitung sind personell unabhängig (keine Doppelfunktionen).

Als Orientierung für die sorgfältige Aufsicht und Steuerung nichtstaatlicher Organisationen können die Leitlinien für Good Governance der Stiftung Zewo beigezogen werden.² Eine Zewo-Zertifizierung bzw. die Einleitung eines Zewo-Zertifizierungsprozesses wird als formales Gütesiegel gewertet.

² www.zewo.ch

Finanzen

Die Trägerschaften dürfen mit dem Projekt grundsätzlich keine Gewinne erzielen.

Die Trägerschaften sind verpflichtet, einen zumutbaren Beitrag an Eigenleistungen an das Projekt beizusteuern und sich um zusätzliche finanzielle Unterstützung, d.h. um Drittmittel zu bemühen. In der Regel werden Finanzhilfen nur für Aufwendungen gesprochen, die ab Entscheid entstehen. Zuvor entstanden Projektkosten werden nicht rückvergütet, können im Finanzformular aber als Eigenleistungen der Trägerschaft ausgewiesen werden.

Die Nutzniessenden der Angebote und Dienstleistungen der Projekte beteiligen sich finanziell angemessen, insbesondere wenn es sich dabei um Unternehmen handelt.

Für Hochschulen gelten spezifische Budgetierungsvorgaben (siehe www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gleichstellung-erwerbsleben-anleitung).

Projekte, die thematisch in einen vom Bund anderweitig geförderten Bereich fallen, müssen prioritär diese Subventionen in Anspruch nehmen. Eine Übersicht zu anderen Bundesgeldern ist auf der Website des EBG zu finden (www.ebg.admin.ch/de/publikationen-finanzhilfen).

Projektcharakter

Finanzhilfen werden für Vorhaben mit Projektcharakter, d.h. für Vorhaben mit einem klar definierten Anfang und Ende, gesprochen.

Keine Finanzhilfen können für Projekte gesprochen werden, welche zum Zeitpunkt des Entscheids durch das EBG bereits weit fortgeschritten oder abgeschlossen sind.

Aktivitäten, die eindeutig als laufende ordentliche Aufgaben einer Trägerschaft einzustufen sind, erhalten keine Finanzhilfe (z.B. arbeitsrechtliche Beratungen von Gewerkschaften, Berufs- und Lehrstellenmarketing von Branchen- und Berufsverbänden).

Evaluation

Jedes Projekt muss eine Evaluation vorsehen. Die Evaluation soll die Ergebnisse (Produkte, Aktivitäten, Dienstleistungen etc.) und soweit als möglich die Wirkungen des Projekts empirisch erfassen und vor dem Hintergrund der Projektziele reflektieren und beurteilen. Darauf aufbauend sollen Schlussfolgerungen für zukünftige Arbeiten gezogen werden.

Für grössere Projekte und für Projekte von besonderer Relevanz ist eine **externe Evaluation** nach den Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL vorzusehen (www.seval.ch).

Einschränkungen

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen können folgende Vorhaben nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden:

- Projekte zur Gleichstellung von Frau und Mann ausserhalb des Erwerbslebens, beispielsweise in Familie, Freizeit, Sport, Kultur, Politik, Medien, Gesellschaft etc.,
- Aufgaben, die aufgrund der geltenden Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen in die Zuständigkeit von Kantonen oder Gemeinden fallen (z.B. Gleichstellung, Berufsbildung, Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Angebote zum Auf- und Ausbau von familienexternen Kinderbetreuungsangeboten),
- Punktuelle Vorhaben wie eine Veranstaltung, eine Tagung, ein Event, ein Referat, einzelne Publikationen etc.,
- (Grundlagen-)Forschung, wissenschaftliche Studien und Diplomarbeiten,
- die Aus- und Weiterbildung von Frauen und Männern in berufsspezifischen Fächern und allgemeinbildenden Fächern wie Sprachen, Informatik, Mathematik etc.,
- Projekte und Aktivitäten von politischer Natur, die wesentlich auf die Beeinflussung von Abstimmungen, Wahlen oder politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern zielen.
- Projekte, deren Nutzen sich ausschliesslich auf Akteurinnen und Akteure innerhalb der Trägerschaft beschränkt (auf Mitarbeitende, Mitglieder etc.). Darunter fallen auch unternehmensinterne Projekte und solche, die sich lediglich an ein Unternehmen oder einen Arbeitgeber richten.
- Massnahmen, von denen nur wenige Einzelpersonen profitieren und die keine strukturellen Veränderungen vorsehen. Darunter fallen z.B. auch Stellenvermittlungsangebote, Coachings, Einzelberatungen.

3.3 Spezifische Fälle der Vergabepaxis

Ergänzend zu den oben aufgeführten Bedingungen wendet das EBG ergänzende Vergabeleitlinien namentlich in den folgenden Fällen an. Ziel der Leitlinie ist es, die Gleichbehandlung von ähnlich gelagerten Gesuchen zu gewährleisten.

Wenn Sie ein Projekt in diesen spezifischen Fällen planen, dann nehmen Sie bitte mit dem EBG Kontakt auf und erkundigen Sie sich über die geltenden Bedingungen.

Regionale oder branchenspezifische Projekte zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Unternehmen

Darunter fallen Projekte zur Umsetzung von konkreten Massnahmen in Unternehmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dabei erfolgt die Beratung der Unternehmen nach standardisiertem Modell und ist auf eine Vielzahl von Unternehmen anwendbar. Um Finanzhilfen zu erhalten, gilt eine Mindestanzahl von teilnehmenden Unternehmen. Das EBG bemisst zudem die Finanzhilfe nach einheitlichen Pauschalen und legt einen minimalen Eigenfinanzierungsgrad von in der Regel 40% fest.

Einführung von Lohngleichheitskontrollen durch öffentliche Verwaltungen

Die Projekte bezwecken die Einführung von Lohngleichheitskontrollen durch Kantone oder Gemeinden, um im Rahmen von Beschaffungen und Subventionsvergaben die Einhaltung der Lohngleichheit von Unternehmen und Organisationen zu kontrollieren. Das EBG fördert die Projekte in der Entwicklungs- und Einführungsphase mit einmaligen einheitlichen Beiträgen. Es gilt ein minimaler Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 50%.

Finanzhilfen für MINT-Projekte³ mit Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Im MINT-Bereich werden Projekte gefördert, die einen klar gleichstellungsfördernden Charakter haben und auf die Förderung von Frauen und Mädchen fokussiert sind. Ein enger Bezug zur Studien- oder Berufswahl, zu Erwerbsarbeit sowie zur praktischen Arbeitsumgebung in MINT-Berufen muss gegeben sein. Zielgruppe oder Nutzniessende des Projekts sind überwiegend Mädchen bzw. junge Frauen. Bei ausser-schulischen Projekten mit Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen richtet sich das Angebot ausschliesslich an Mädchen bzw. junge Frauen (z.B. Technik-Workshops). In den Projekten arbeiten Fachpersonen mit Fachwissen und Erfahrung zu Genderfragen und Gleichstellung massgeblich mit.

Mit Finanzhilfen werden keine Projekte zur fachlichen Weiterbildung in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft oder Technik oder zur Promotion von MINT-Berufen im Allgemeinen gefördert.

Projekte von universitären Hochschulen, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

Hochschulen erhalten im Grundsatz keine Finanzhilfe für Vorprojekte (siehe Kapitel 4). Zudem gelten für Hochschulen spezifische Budgetierungsvorgaben (siehe Kapitel 3.2 «Finanzen»).

Projekte für (Grundlagen)Forschung, wissenschaftliche Studien und Diplomarbeiten werden nicht mit Finanzhilfen unterstützt.

Unter Schwerpunkt A der geltenden Prioritätenordnung werden keine Projekte mitfinanziert, für die allein eine Hochschule oder ein Verbund von mehreren Hochschulen als Trägerschaft verantwortlich zeichnet. Projekte von Hochschulen werden unter diesem Schwerpunkt einzig dann mitfinanziert, wenn das Projekt in Co-Trägerschaft mit einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisation aus der Arbeitswelt oder der Wirtschaft verantwortet wird.

Die Co-Trägerschaft Organisation aus der Arbeitswelt wird eingeschätzt anhand: Einbezug in die Entwicklung des Projekts und des Gesuchs; Beteiligung an der Umsetzung der Massnahmen; Schaffung des Zugangs zu teilnehmenden Zielpublika/Unternehmen; Bereitstellung von praxisorientierter fachlicher Expertise; Nutzung der Kommunikationskanäle; finanzielle Beteiligung; Verankerung und Implementierung der Resultate und Produkte aus dem Projekt in der Angebotspalette der Organisation.

³ MINT-Projekte: Berufsförderprojekte in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik

Projekte von kantonalen und kommunalen Gleichstellungsfachstellen

Projekte von kantonalen oder kommunalen Gleichstellungsfachstellen können mit Finanzhilfe unterstützt werden, wenn sie

- a) kantonsübergreifend angelegt sind, oder
- b) einen ausgeprägten Modellcharakter ausweisen, oder
- c) von weiteren Organisationen mitgetragen und mitverantwortet werden oder
- d) die Einführung von Lohngleichheitskontrollen durch öffentliche Verwaltungen oder kantonale Projekte zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Unternehmen vorsehen (siehe vorangehende Punkte).

Aktivitäten und Projekte, die dem ordentlichen Grundauftrag von kantonalen und kommunalen Gleichstellungsfachstellen zugerechnet werden können, werden nicht mit Finanzhilfen unterstützt. Auch Projekte von Gleichstellungsfachstellen, die allein auf deren Kanton oder Gemeinde abzielen, können nicht unterstützt werden.

4 Gesuchseingabe

Für die Gesuchseingabe stehen auf der Internetseite entsprechende Formulare bereit (www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gleichstellung-erwerbsleben-anleitung).

Finanzhilfegesuche für Projekte können jeweils per **31. Januar** und **31. August** eingereicht werden.

Optional: Eingabe eines Vorprojekts

Es besteht die Möglichkeit, Finanzhilfen für Vorprojekte zu beantragen. Vorprojekte sollen dazu dienen, Grundlagen für ein geplantes Hauptprojekt zu erarbeiten. Dazu gehören beispielsweise die Erarbeitung eines Detailkonzepts und eines Bedarfsnachweises, die Klärung der Machbarkeit, die Vernetzung mit Partnerorganisationen, Expertinnen und Experten sowie Auftragnehmenden, die für die Durchführung des Hauptprojekts erforderlich sind. Das Projekt muss auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben zielen und von einer privaten, nicht gewinnorientierten Organisation geführt werden.

Gesuche für Vorprojekte können mit maximal CHF 15'000 Finanzhilfe unterstützt werden. Die Trägerschaft hat mindestens 25% der Gesamtkosten des Vorprojekts selbst zu tragen. Finanzhilfen für Vorprojekte werden nur gewährt, wenn der Trägerschaft nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Trägerschaft nur über knappe finanzielle und personelle Ressourcen verfügt oder wenn das Vorprojekt hohe externe Kosten verursacht. Gesuche für Vorprojekte von öffentlichen Verwaltungen sowie Hochschulen und Fachhochschulen werden in der Regel abgelehnt.

Die Laufzeit eines Vorprojekts ist auf maximal ein Jahr ab Entscheid des EBG beschränkt.

Gesuche für Vorprojekte können dem EBG jederzeit eingereicht werden. Der Entscheid wird innerhalb von 6 Wochen nach Gesuchseinreichung zugestellt.

Weiterführung und Weiterentwicklung von Projekten

Werden Projekte nach einer ersten Unterstützungsphase weitergeführt oder weiterentwickelt, kann erneut ein Gesuch um Finanzhilfen eingereicht werden. Für die Behandlung solcher Gesuche gelten dieselben Voraussetzungen und Kriterien wie für Erstgesuche.

Gesuchsprüfung und Entscheid

Das EBG ist für die Prüfung des Gesuchs zuständig. Dabei zieht es weitere Fachpersonen oder Fachstellen bei. Das EBG ist berechtigt, weitere Auskünfte einzufordern und weitere Akten einzusehen.

Der Entscheid des EBG wird grundsätzlich innert 4 Monaten nach Ablauf der Eingabefrist zugestellt. Der Entscheid erfolgt in Form einer schriftlichen Verfügung. Eine positive Verfügung erwähnt den zugesprochenen Finanzhilfebetrag und allfällige zu erfüllende Auflagen und Bedingungen. Eine negative Verfügung enthält eine kurze Begründung der Ablehnung und Informationen zu einem Rekursverfahren.

5 Projektrealisierung

Auszahlung der zugesprochenen Finanzhilfen

Der zugesprochene Betrag wird in Raten ausbezahlt. Ein Betrag von wenigstens 20 % der gewährten finanziellen Unterstützung wird erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung ausbezahlt. Finanzhilfen werden nur maximal soweit für den Ausgleich der Schlussabrechnung notwendig, ausgerichtet.

Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Parlament den jährlichen Kredit für die Finanzhilfen im vorgesehenen Rahmen spricht.

Durchführung gemäss Gesuch

Das Projekt muss wie in der Eingabe dargestellt realisiert werden. Bei Projektänderungen ist vorgängig das Einverständnis des EBG einzuholen. Ebenso sind unerwartete Schwierigkeiten oder Probleme dem EBG unverzüglich zu melden.

Einhaltung von Auflagen

Allfällige Auflagen für die Durchführung des Projekts, die in der Verfügung festgehalten sind, müssen zwingend erfüllt werden.

Regelmässige Information des EBG

Das EBG verlangt periodisch Informationen über die wichtigsten Aktivitäten, Entwicklungen und Resultate des Projekts. Im Weiteren sind dem EBG alle im Rahmen des Projekts produzierten Materialien zu senden.

Hinweis auf Unterstützung mit Finanzhilfen (Logo)

In den Produkten und Veröffentlichungen ist auf die Unterstützung mit Finanzhilfen hinzuweisen. Weitere Informationen dazu und die entsprechenden Logos des EBG finden sich auf der Internetseite (www.ebg.admin.ch/de/publikationen-finanzhilfen).

Schlussbericht und Schlussabrechnung

Spätestens drei Monate nach Projektende sind dem EBG Schlussbericht und Schlussabrechnung zuzustellen. Die Formulare dafür stehen auf der Internetseite (www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gleichstellung-erwerbsleben-anleitung). Die Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung erfolgt durch das EBG und in seltenen Fällen zusätzlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK.

Das EBG informiert auf seiner Webseite und in einer Online-Projektsammlung über die Vergabe der Finanzhilfen und die unterstützten Projekte. Im Rahmen der Schlussberichterstattung ist dem EBG auch ein kurzer Schlussbericht zuzustellen, der auf der Online-Projektsammlung publiziert werden kann. Eine Anleitung findet sich auf der Internetseite (www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gleichstellung-erwerbsleben-anleitung).

Nichteinhalten der Bedingungen

Werden bei der Durchführung Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, wird z.B. für Projektänderungen keine Genehmigung des EBG eingeholt oder wird der Informationspflicht nicht nachgekommen, kann der gesprochene Finanzhilfebeitrag gekürzt oder die Unterstützung abgebrochen werden.

6 Information und Auskünfte

Es kann jederzeit eine unverbindliche Beratung durch die verantwortlichen Mitarbeitenden des EBG in Anspruch genommen werden, sei dies telefonisch, schriftlich oder in Form eines persönlichen Gesprächs. Die Einreichung einer kurzen Projektskizze von 1-2 Seiten ist dafür hilfreich. Diese Vorabklärungen sind rechtlich nicht verpflichtend. Sie ermöglichen es jedoch, offene Fragen zum Projekt und zur Gesuchseinreichung zu klären. Es wird empfohlen, möglichst früh von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Kontaktpersonen: Marianne Ochsenbein
marianne.ochsenbein@ebg.admin.ch, Tel. 058 464 05 15

Markus Studer
markus.studer@ebg.admin.ch, Tel. 058 462 35 19

Gilles Meylan
gilles.meylan@ebg.admin.ch, Tel. 058 464 05 16

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51
3003 Bern

www.ebg.admin.ch/fh
Tel. 058 481 88 18
finanzhilfen@ebg.admin.ch

7 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)

(SR 151.1, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1996/1498_1498_1498/de)

Das Gleichstellungsgesetz bildet die Grundlage für die Vergabe von Finanzhilfen und regelt die Gesuchprüfung und Überwachung durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 14 Förderungsprogramme

- 1 Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben durchführen, Finanzhilfen gewähren. Er kann selbst Programme durchführen.
- 2 Die Programme können dazu dienen:
 - a. die inner- oder ausserbetriebliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;
 - b. die Vertretung der Geschlechter in den verschiedenen Berufen, Funktionen und Führungsebenen zu verbessern;
 - c. die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben zu verbessern;
 - d. Arbeitsorganisationen und Infrastrukturen am Arbeitsplatz zu fördern, welche die Gleichstellung begünstigen.
- 3 In erster Linie werden Programme mit neuartigem und beispielhaftem Inhalt unterstützt.

Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz

(SR 151.15, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1996/1506_1506_1506/de)

Die Verordnung über die Finanzhilfen konkretisiert die Anforderungen an die Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben, regelt die Einreichung und Prüfung der Gesuche und das Entscheidungsverfahren.

Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG)

Prioritätenordnung vom 28.10.2020, geltend vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024. Die Prioritätenordnung wurde durch das EDI am 17.06.2024 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

(www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gleichstellung-erwerbsleben-anleitung).

Die Prioritätenordnung legt die inhaltlichen Schwerpunkte für die Vergabe fest und kommt insbesondere zur Anwendung, wenn die nachgefragten Finanzhilfen die zur Verfügung stehenden Gelder übersteigen.

Richtlinien zu Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben

In den Richtlinien sind Voraussetzungen, Entscheidungskriterien zur Finanzhilfevergabe, Informationen und Bedingungen zur Einreichung von Gesuchen und zur Durchführung von Projekten festgehalten.

Die jeweils aktuelle Version der Richtlinien findet sich unter www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gleichstellung-erwerbsleben-anleitung.

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)

(SR 616.1, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/857_857_857/de)

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen regelt die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Bundessubventionen.

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG)

(SR 172.021, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1969/737_757_755/de und SR 173.32, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/352/de)

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht regeln das Rekursverfahren.